

RECHTSANWÄLTE

WERNER MANSHOLT

zugelassen am Oberlandesgericht Frankfurt

MICHAEL LODZIK

zugelassen am Amts- und Landgericht Darmstadt

RAe W. Mansholt u. M. Lodzik

ASTA der THD
Hochschulstr. 1

6100 Darmstadt

Postcheck Ffm 190133-604
Deutsche Bank Darmstadt 103184 (BLZ 508 700 05)

Opp ./ THD 2520/83 sch.

(Bei Antwort und Zahlung bitte angeben!)

2.3.1984

Betr.: Matthias Opp, Klausurprüfung/ Einstweilige Anordnung

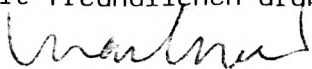
Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie Durchschrift des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 27.2.1984 zur Kenntnisnahme.

Ich halte die Einlegung eines Rechtsmittels hier für unablässig erforderlich.

Sie erhalten anliegend meine Kostenrechnung mit der Bitte um gelegentlichen Ausgleich des genannten Betrag auf eines meiner o.a. Konten.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Mansholt

Rechtsanwalt

Kostenberechnung

Bei Überweisung bitte angeben:
 Opp ./ THD 2520/83 sch.

Leistungszeit:

für ASTA THD (Matthias Opp)

Betrifft: Klausurprüfung / Einstweilige Anordnung

Wert: DM - 2.000,--	§§	Gebühren und MWSt-pflichtige Auslagen DM	Nicht MWSt-pflichtige Auslagen DM
Geb.gem. §§ 11, 31 I 1	BRAGO	121,--	
Auslagenpauschale § 26	BRAGO	18,15	
Kopiekosten § 27	BRAGO	27,--	
		166,15	
		23,26	
		189,41	

	Summe		
	MWSt.		
		Insgesamt	
		Hierauf erhalten	

14% MWSt

Werner Mansholt

Werner Mansholt
 Rechtsanwalt

(Unterschrift)

Form.-Nr. K 417. Kostenberechnung, neutral. (8686)

3. Der Streitwert beträgt 2.000,-- DM.

Antragsteller

Antragsgegner

Beigeladener

84 beschlossen:

3
 lehnt.

Ver-

Beschluß

In dem Streitverfahren Matthias Opp, [REDACTED] [REDACTED]	Antragsteller
bevollmächtigt Rechtsanwälte Mansholt und Lodzik, [REDACTED]	
gegen Technische Hochschule Darmstadt, vertr. d.d. Präsidenten, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt,	Antragsgegner
bevollmächtigt ./.	
./.	Beigeladener
bevollmächtigt ./.	
wegen Zulassung zu einem Praktikum	

hat die
IV. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt am 27.2.1984 beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert beträgt 2.000,-- DM.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist Student im Fachbereich Biologie an der Technischen Hochschule in Darmstadt. Nach der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule und den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften für die Fachrichtung Biologie ist im Nebenfach Chemie ein "Kleines anorganisches Praktikum" zu absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung die der Antragsteller zum Ende des Wintersemesters 1983/84 anstrebt und zu der er bereits gemeldet ist.

Eine Studienordnung für den Studiengang Biologie besteht bei der Antragsgegnerin unstreitig nicht. Die bisherige Verwaltungsübung bei der Durchführung des kleinen chemischen Praktikums bestand darin, daß vor der Zuteilung eines entsprechenden Arbeitsplatzes die Überprüfung des Grundwissens der Bewerber in Form einer Klausur stattfand, die jeweils als Abschlußklausur zu der vorausgehenden Vorlesung "Einführung in die Chemie" durchgeführt wurde. Dementsprechend sollte ausweislich eines Aushangs der Abteilung Anorganische Chemie (Eduard-Zintl-Institut) vom 20.10.1983 auch im Wintersemester 1983/84 verfahren werden.

Auf eine Gegenvorstellung des Bevollmächtigten des Antragstellers bestätigte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16.12.1983, daß fortan keine Zulassungsbeschränkung für den Zugang zum Praktikum mehr bestehe und auch keine Klausur mehr geschrieben werde.

Zur gleichen Zeit veröffentlichte die Abteilung Anorganische Chemie (Eduard-Zintl-Institut) unter dem 14.12.1983 einen Aushang, wonach das "Kleine chemische Praktikum" aus organisatorischen Gründen umgestellt werden müsse. In dem Aushang heißt es weiter:

"Der bisher gleichlaufend mit dem Laborbetrieb gebotene Vorlesungsteil wird als Vorlesungszyklus von 1 1/2 Wochen vorgezogen. In diesen Vorlesungen werden die zur Bewältigung der Laboraufgaben notwendigen chemischen Grundkenntnisse und Sicherheitsfragen behandelt. Über den Stoff dieser Vorlesungen wird im Anschluß an diesen Vorlesungsteil eine schriftliche Kenntnisprüfung durchgeführt. Vom Ausgang dieser Kenntnisprüfung hängt es ab, ob dem Bewerber ein Laborplatz zugeteilt werden kann. Die bisher geforderte Aufnahmeklausur bzw. Abschlußklausur (vgl. Aushang vom 20.10.83) entfällt.

Einen Laborplatz erhält nur derjenige Student, der bei der Kenntnisprüfung von 100 möglichen Punkten mindestens 50 erreicht hat. Es stehen 96 Laborplätze zur Verfügung. Diese werden in der Reihenfolge der erreichten Punkte in der Kenntnisprüfung vergeben. Diejenigen Studenten, denen aus Platzmangel kein Laborplatz zugeteilt werden kann, werden im folgenden Praktikum im Sommer 84 vorrangig berücksichtigt."

Diese Neuregelung für den Ablauf des kleinen chemischen Praktikums ist, wie der Dekan des Fachbereichs 8 (Anorganische Chemie und Kernchemie) in einer Mitteilung vom 18.1.1984 an den Präsidenten der Technischen Hochschule bekannt gab, vom Fachbereichsrat in einer "Umlaufabstimmung" beschlossen worden.

Der Antragsteller bezweifelt die Rechtswirksamkeit dieser "Umlaufabstimmung", die nach seinen Kenntnissen erst am 21.12.1983 in Gang gesetzt worden sei. Jedenfalls fehle für eine derartige Neuregelung des Praktikums - wie schon für die frühere Praxis - eine Rechtsgrundlage. Es handele sich bei dem Verfahren um eine

verkappte Zulassungsbeschränkung, die weder in einer Studienordnung noch im Studienplan für das Fach Biologie noch sonst in einem Beschluß des Fachbereichs Chemie eine Rechtsgrundlage habe. Auch § 13 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen vom 29.10.1971 greife nicht ein. Deshalb verstoße die Neuregelung des Fachbereichs Chemie gegen das Recht des Studenten auf ungehinderte Teilnahme an dem kleinen chemischen Praktikum.

Der Antragsteller hat mit einem am 23.12.1983 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz beantragt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller vorläufig zum kleinen anorganischen Praktikum im Fach Chemie mit einem Laborplatz im Wintersemester 1983/84 zuzulassen.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 1.2.1984 zu dem Antrag Stellung genommen und beantragt, den Antrag abzulehnen.

Sie verweist darauf, daß es sich vorliegend nicht um eine Zulassungsbeschränkung zum kleinen chemischen Praktikum handele, sondern lediglich um eine Neuregelung des Ablaufes des Praktikums, die einmal aus didaktischen Gründen, zum anderen aber auch aus Sicherheitsgesichtspunkten erforderlich geworden sei. Nach der Neuregelung bestehe das Praktikum aus mehreren Teilen, nämlich einem vorgezogenen Vorlesungsteil, einer über den Stoff dieser Vorlesung zu absolvierenden Kenntnisprüfung sowie der Arbeit am Laborplatz. Hierdurch werde nicht die freie Wahl der Lehrveranstaltung beeinträchtigt, sondern lediglich im Rahmen der Lehrveranstaltung "Kleines chemisches Praktikum" die erfolgreiche Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung überprüft. Der Antragsteller könne, wie jeder andere Student, an dieser Lehrveranstaltung zu den festgesetzten Bedingungen teilnehmen. Dies sei ihm bereits mit Schreiben vom 16.12.1983 mitgeteilt worden, weshalb es für den vorliegenden Antrag an jeglichem Rechtsschutzinteresse fehle. Die vom Fachbereich "Chemie" beschlossene Neuregelung des

kleinen chemischen Praktikums habe zwar (noch) nicht Eingang in eine Studienordnung gefunden. Nach der Rechtsprechung des Hess.VGH (vgl. Beschluß vom 16.5.1983, VI TG 5013/83) sei dies jedoch dann unschädlich, wenn die Bedingungen für die Durchführung einer Lehrveranstaltung vom Vorliegen solcher Mindestvoraussetzungen abhängig gemacht würden, die nicht über das hinausgingen, was eine Studienordnung mindestens verlangen müßte.

II.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig. Der Antragsteller hat mit seinem Schriftsatz vom 14.2.1984 klargestellt, daß es ihm nicht allein darauf ankommt, zu dem im Wintersemester 1983/84 durchgeführten kleinen chemischen Praktikum überhaupt zugelassen zu werden, sondern entscheidend darauf, daß ihm im Rahmen dieses Praktikums ein Laborplatz zugeteilt wird, ohne vorher eine nach der Neuregelung vorausgesetzte Kenntnisprüfung ablegen zu müssen. Letzteres wird die Antragsgegnerin, wie der von ihr im Schriftsatz vom 1.2.1984 dargelegte Rechtsstandpunkt erkennen läßt, ersichtlich nicht zulassen. Unter diesen Umständen ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, den vorgesehenen Termin für die Verteilung der Laborplätze am 19.3.1984 abzuwarten und in Kauf zu nehmen, daß ihm an diesem Tage - wie zu erwarten steht - ohne Teilnahme an der geforderten Kenntnisprüfung kein Laborplatz zugeteilt wird.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Es müssen ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch vorliegen.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben. Die erfolgreiche Teilnahme an dem kleinen anorganischen Praktikum ist nach den Ausführungsbe-

stimmungen zur Diplomprüfungsordnung der Antragsgegnerin Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung im Fach Biologie (vgl. Diplomprüfungsordnung vom 31.1.1977, Amtsblatt 1977, S. 152 ff., sowie die Ausführungsbestimmungen, Amtsblatt 1977, S. 646/647). Der Antragsteller hat unwidersprochen vorgetragen, daß er sich zur Diplomvorprüfung zum Ende des Wintersemesters 1983/84 bereits angemeldet habe. Würde dem Antragsteller wegen seiner Weigerung, sich der geforderten Kenntnisprüfung zu unterziehen, ein Laborplatz in dem angestrebten Praktikum vorenthalten, so wäre seine erfolgreiche Teilnahme an dieser Veranstaltung von vornherein in Frage gestellt und könnte er sich nicht - wie vorgesehen - der Diplomvorprüfung unterziehen. Der Antragsteller müßte die Diplomvorprüfung vielmehr um mindestens ein Semester verschieben, so daß er bei seinem Studium mindestens ein Semester verlieren würde.

Der Antragsteller hat aber keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Aufgrund der im Rahmen eines Eilverfahrens gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich, daß dem Antragsteller das von ihm beanspruchte Recht auf Zuteilung eines Laborplatzes im Rahmen des kleinen anorganischen Praktikums im Fach Chemie nicht zusteht, ohne vorher erfolgreich eine nach der Neuregelung des Praktikums vorausgesetzte Kenntnisprüfung abgelegt zu haben.

Zwar umfaßt die Freiheit des Studiums grundsätzlich auch die freie Wahl von Lehrveranstaltungen wie das hier in Rede stehende kleine chemische Praktikum, das die Antragsgegnerin im Wintersemester 1983/84 durchführt (§ 11 Abs. 4 Hess.HochschulG). Wegen der von vornherein beschränkten Zahl der zur Verfügung stehenden Laborplätze hat die Antragsgegnerin aber bei der Vergabe der Laborplätze eine Auswahl unter den Bewerbern zu treffen, solange die Zahl der vorhandenen Laborplätze geringer ist als die Zahl der an einer Teilnahme interessierten Studenten aller Fachrichtungen. Gegenstand dieser Auswahlentscheidung ist nicht, wie bei der Auswahl unter Bewerbern um einen Studienplatz an der Hochschule

die Frage, ob dem Studenten der durch Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleistete Zugang zur Hochschule eröffnet bleibt, sondern nur, ob bereits in die Hochschule aufgenommene Studenten auch an einer bestimmten, von der Hochschule angebotenen Lehrveranstaltung teilnehmen dürfen. Diese Entscheidung gehört aber letztlich, ebenso wie die Einrichtung und organisatorische Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen überhaupt sowie die zeitliche und funktionale Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu bestimmten Ausbildungsgängen und Ausbildungsphasen, in den Bereich der allgemeinen Organisation des Lehr- und Ausbildungsbetriebes der Hochschulen. Denn es ist primär eine organisatorische Frage, wie die Hochschulen die ihnen für die Ausbildung der eingeschriebenen Studenten zur Verfügung stehenden Personen und Sachmittel einsetzen und wie sie den Schwierigkeiten, die etwa durch fehlendes Personal oder durch zu gering bemessene Sachmittel entstehen, begegnen. Deshalb haben die Hochschulen bei der Auswahl unter den am Besuch einer bestimmten Lehrveranstaltung interessierten Studenten ein eigenes Ermessen. Dieses braucht sich insbesondere nicht in ähnlicher Weise wie die Entscheidung über die Auswahl unter den Bewerbern um einen freien Studienplatz an den Hochschulen an Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG messen zu lassen. Letztlich findet es seine Grenze nur an den aus Art. 3 Abs. 1 GG herzuleitenden allgemeinen Schranken.

Zu den sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermessensausübung gehört, daß die Hochschule ermessensbildende Richtlinien einhält und nicht im Einzelfall ohne zureichenden Grund von ihrer bisherigen sachgerechten Praxis abweicht. Hat sie die Ausübung ihres Ermessens durch den Erlaß von Richtlinien von vornherein in einer bestimmten Weise festgelegt, ist sie im Regelfall gehalten, nach Maßgabe der Richtlinien zu verfahren. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin bedeutet dies, daß auch über den

Antrag des Antragstellers, als Student der Fachrichtung Biologie am kleinen chemischen Praktikum - ohne Ablegung einer Kenntnisprüfung - im Wintersemester 1983/84 teilnehmen zu dürfen, nach Maßgabe der bisherigen Praxis der Antragsgegnerin und der etwa bestehenden Richtlinien zu entscheiden ist.

Nach der bisherigen Praxis der Antragsgegnerin erhielt ein Student einen Arbeitsplatz im kleinen chemischen Praktikum erst dann zugeteilt, wenn er die Abschlußklausur der Vorlesung "Einführung in die Chemie" erfolgreich bestanden hatte. Diese Verwaltungsübung hat zwar ebensowenig wie die jetzt in Rede stehende Neuregelung des kleinen chemischen Praktikums Eingang in eine nach § 44 Abs. 1 und 3 Hess.HochschulG zu erlassende Studienordnung für den Fachbereich Biologie gefunden; eine solche Studienordnung existiert nach den Angaben der Beteiligten unstreitig nicht. Nach § 44 Abs. 3 Hess.HochschulG kann eine Studienordnung die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von Studienleistungen oder von dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums geboten ist. Das Fehlen derartiger allgemeiner Richtlinien für den Studiengang Biologie bei der Antragsgegnerin führt indessen noch nicht dazu, daß jeder interessierte Student nunmehr ohne weiteres bereits einen Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Arbeitsplatzes im kleinen chemischen Praktikum hätte.

Für den Fall, daß eine - notwendige - Studienordnung noch nicht vorliegt, hat es die Rechtsprechung - schon um nicht zu Lasten der Studierenden eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums zu vereiteln - wiederholt für unbedenklich gehalten, die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen von der Erfüllung von Mindestvoraussetzungen abhängig zu machen, die nicht über das hinausgehen, was eine Studienordnung verlangen müßte (vgl. zuletzt Hess.VGH, Beschluß vom 16.5.1983, VI TG 5013/83). Darüber hinaus ermächtigt § 13 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den

Universitäten des Landes Hessen vom 29.10.1971 (GVBl. I, S. 268) die Fachbereiche und die Hochschullehrer, gegebenenfalls Teilnahmebeschränkungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen festzulegen. Nach § 13 Satz 1 kann der Fachbereich die Zahl der Teilnehmer für einzelne Lehrveranstaltungen beschränken, damit sie sachgerecht durchgeführt werden können. Dabei kann der Hochschullehrer die Teilnahme an Übungen, Seminaren etc. von der Vorlage von Leistungszeugnissen abhängig machen (§ 13 Satz 2). Ein Bewerber, der diese Leistungen erfüllt, darf nur abgelehnt werden, wenn die von dem Fachbereich festgelegte Zahl erreicht ist (§ 13 Satz 3). Diese Allgemeinen Vorschriften für Studierende haben auch nach dem Wegfall ihrer Ermächtigungsgrundlage für ihren Erlaß (§ 42 des Hess.HochschulG vom 12.5.1970, GVBl. I, S. 315) und dem Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes vom 6.6.1978 (GVBl. I, S. 319) auch weiterhin Gültigkeit. Der Hessische Kultusminister als Verordnungsgeber hat von dem Erlaß neuer Allgemeiner Vorschriften entsprechend der Ermächtigungsnorm in § 88 Hess.HochschulG - soweit ersichtlich - noch keinen Gebrauch gemacht. Deshalb ist mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG E 9,3 ff./12; E 29, 39 ff./44) davon auszugehen, daß die im Zeitpunkt ihres Erlasses auf einer gesetzlichen Grundlage ergangene Rechtsverordnung nicht durch den Fortfall der Ermächtigungsvorschrift in ihrer Gültigkeit berührt wird.

Im vorliegenden Fall hat der zuständige Fachbereich 8 (Anorganische Chemie), wie aus einer Mitteilung des Dekans des Fachbereichs vom 18.1.1984 an den Präsidenten der Antragsgegnerin hervorgeht, der "Neuregelung für den Ablauf des kleinen chemischen Praktikums", wie sie in dem Aushang der Abteilung Anorganische Chemie (Eduard-Zintl-Institut) vom 14.12.1983 bereits im vorhinein bekanntgemacht wurde, im nachhinein zugestimmt, und zwar im Rahmen einer "Umlaufabstimmung". Ob damit ein formgültiger Mehrheitsbeschluß des Fachbereichsrats im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 Hess.HochschulG über die Neuregelung des kleinen chemischen Praktikums vorliegt, kann im Rahmen des summarischen Verfahrens nach § 123 Abs. 1 VwGO dahin-

gestellt bleiben. Immerhin bestimmt § 13 Abs. 4 Hess.HochschulG, daß die Geschäftsordnungen der Fachbereiche eine Beschlußfassung auch im Umlaufverfahren vorsehen können. Ob von dieser gesetzlichen Ermächtigung durch Erlaß einer Geschäftsordnung für den hier zuständigen Fachbereich 8 Gebrauch gemacht wurde, ist von der Antragsgegnerin nicht glaubhaft gemacht worden. Selbst wenn die Geschäftsordnung für den Fachbereich 8 die Möglichkeit einer "Umlaufabstimmung" nicht vorsieht, wäre der Beschluß des Fachbereichsrats über die Neuregelung des kleinen chemischen Praktikums jedenfalls von der Sache herinsofern beachtlich, als er ein wesentliches Indiz dafür darstellt, was der Fachbereich - falls er eine entsprechende Studienordnung erlassen würde - als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zum kleinen chemischen Praktikum festsetzen würde.

Nach der in Frage stehenden Neuregelung für das kleine chemische Praktikum erhält nur derjenige Student einen Laborplatz zugeteilt, der bei einer zuvor durchzuführenden Kenntnisprüfung von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht hat, wobei insgesamt nur 96 Laborplätze zur Verfügung stehen. Dabei wird die Kenntnisprüfung - wie aus dem weiteren Inhalt der Bekanntmachung vom 14.12.1983 hervorgeht - als schriftliches Testat bzw. Klausur im Anschluß an einen 1 1/2-wöchigen Vorlesungszyklus durchgeführt und bezieht sich auf die zur Bewältigung der Laboraufgaben notwendigen chemischen Grundkenntnisse und entsprechende Sicherheitsfragen. Das Erfordernis eines solchen Basiswissen-Testats als Voraussetzung für die Zuteilung eines Laborplatzes im Rahmen des kleinen chemischen Praktikums verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zumal auch nach der bisherigen Praxis eine Überprüfung des chemischen Grundwissens in Form einer Abschlußklausur nach der Vorlesung "Einführung in die Chemie" stattfand. Gerade im Hinblick darauf, daß der Kreis der Teilnehmer an dem Praktikum sich aus Studenten der verschiedensten Fachrichtungen zusammensetzt (neben Biologen wird das Praktikum noch für Physiker, Geologen, Meteorologen und Mineralogen durchgeführt), erscheint eine Überprüfung solchen chemischen Grundwissens, dessen Fehlen von vornherein verhindert, daß der Student mit Aussicht auf

Erfolg an einer praktischen Übung teilnimmt, unerlässlich, jedenfalls sachgerecht und fällt - nicht zuletzt auch wegen der damit zusammenhängenden Sicherheitsfragen - allein in den Zuständigkeitsbereich der Hochschule bzw. des jeweiligen Fachbereichs (vgl. Hess. VGH, Beschluß vom 16.5.1983, VI TG 5013/83).

Nach alledem steht fest, daß der Antragsteller einen Anspruch auf Zuteilung eines Laborplatzes im kleinen chemischen Praktikum, ohne die für den 16.3.1984 vorgesehene "Kenntnisprüfung" ablegen zu müssen, nicht glaubhaft machen kann, auch dann nicht, wenn man mit dem Antragsteller davon ausgeht, daß sich durch die Neuregelung des Praktikums im Verhältnis zur bisherigen Praxis der Antragsgegnerin im wesentlichen nichts geändert hat, daß also die Arbeit am Laborplatz - allein schon wegen der Dauer und des Umfangs - den eigentlichen und für die Frage der erfolgreichen Teilnahme auch entscheidenden Teil des Praktikums ausmacht, und daß die Zuteilung eines Laborplatzes - wie bisher - von dem Bestehen einer Klausur abhängig gemacht wird.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

- Rechtsmittelbelehrung:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde zu. Soweit sie sich gegen die Festsetzung des Streitwertes richtet, ist sie jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem

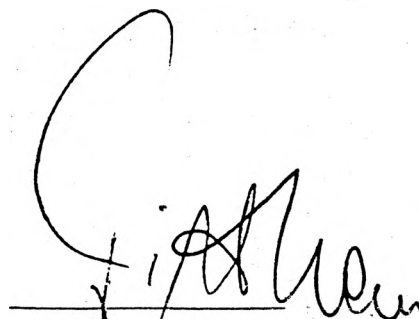
Verwaltungsgericht Darmstadt



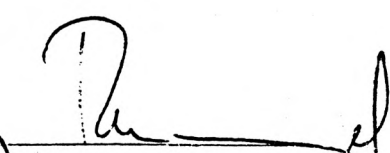
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen, und zwar

soweit sie sich gegen die Festsetzung des Streitwertes richtet, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat,

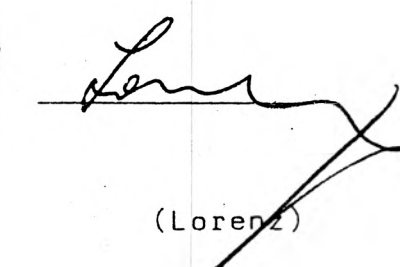
im übrigen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung.



(Pitthan)



(Rummel)



(Lorenz)